

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2009-04-14

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter: Herr Ferchland
Telefon: 633 - 1173

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

02254/2008

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Grundstücksangelegenheiten Schweriner Abwasserentsorgung

Beschlussvorschlag

1. Bornhövedstraße

- a) Eine Teilfläche in der Größe von 8308 m² der Flur 23, Flurstück 70/18 wird aus dem allgemeinen Grundvermögen in das Sondervermögen der Schweriner Abwasserentsorgung übertragen.
- b) Eine Teilfläche in der Größe von 1910 m² der Flur 24, Flurstück 1/7 wird aus dem allgemeinen Grundvermögen in das Sondervermögen der Schweriner Abwasserentsorgung übertragen.
- c) Eine Teilfläche von 25 m² der Flur 24, Flurstück 1/6 wird aus dem allgemeinen Grundvermögen der Landeshauptstadt Schwerin in das Sondervermögen der Schweriner Abwasserentsorgung übertragen.

2. Abwasserpumpwerk Püsserkrug

Die Flächen des betriebsnotwendigen Vermögens der SAE der Flur 55, Flurstücke 5/3 und Flurstück 5/5 umfassen 360 m² bzw. 170 m². Die darüber hinausgehenden Flächen von 206 m² werden aus dem Sondervermögen der SAE entnommen.
Das Flurstück 5/4 mit einer Größe von 379 m² wird ebenfalls aus dem Anlagevermögen der SAE entnommen und in das allgemeine Grundvermögen der Stadt übertragen.

3. Grundstück Wiesengrund / Krebsförden

Das Flurstück 10/3 der Flur 2, der Gemarkung Krebsförden mit der Gesamtfläche von 8.778 m² wird aus dem Anlagevermögen der SAE entnommen und in das allgemeine

Grundvermögen der Stadt übertragen.

4. Regenrückhaltebecken Kirschenhof

Das sich in der Gemarkung Warnitz befindliche Flurstück 24/4 der Flur 1 mit einer Größe von 2.038 m² wird in das Sondervermögen der SAE übertragen.

5. Grundstücke Schweinekurve

Die Grundstücke in der Gemarkung Neumühle, Flur 2, Flurstück 138/9 mit einer Fläche von 423 m² und das 300 m² große Flurstück 137/1 werden in das Sondervermögen der SAE übertragen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

zu 1):

Zu dem Grundstück Bornhövedstraße gibt es einen Beschluss der Stadtvertretung vom 07.10.2002.

In dem Beschluss wurde die bei der SAE verbleibende Fläche des Flurstückes 70/18 mit 7000 m² angegeben. Die zwischenzeitlich erfolgte Vermessung der Flurstücke hat ergeben, dass die Fläche tatsächlich 8.308 m² umfasst (siehe Lageplan Anlage 1a).

Gemäß diesem Beschluss verbleibt von dem Flurstück 1/7 eine Teilfläche von 250 m² im Sondervermögen der SAE. Dabei handelte es sich lediglich um die Fläche des bestehenden Gebäudes. Die übrigen Flächen des Flurstücks wurden in das allgemeine Grundvermögen der Stadt übernommen.

Nach Vermessung wurde festgestellt, dass die SAE tatsächlich aus diesem Flurstück eine Fläche von 1.910 m² beansprucht. Somit sind 1.660 m² aus dem allgemeinen Grundvermögen in das Sondervermögen der SAE zu übertragen (siehe Lageplan Anlage 1b).

Die Stadtwerke Schwerin GmbH und die Landeshauptstadt Schwerin haben am 13.12.2007 einen Grundstückstauschvertrag zum Tausch der Grundstücke Bornhövedstraße und Ellered abgeschlossen.

Eine davon betroffene Teilfläche von 25 m² wird als Zufahrt zum Abwasserpumpwerk der SAE vom Eigenbetrieb SAE dauerhaft benötigt (siehe Lageplan, Anlage 1b).

zu 2.):

Im Zuge der Neufestsetzung der Einfriedungen um das Abwasserpumpwerk am Püsserkrug wurden die von der SAE tatsächlich eingefriedeten und benötigten Teilflächen der Flur 55 Flurstück 5/3 mit einer Größe von 360m² und Flurstück 5/5 mit einer Größe von 170m² aus dem Sondervermögen ermittelt. Die gesamte noch im Sondervermögen der SAE befindliche Fläche beträgt 736 m². Somit werden 206 m² nicht von der SAE benötigt und sollen in das allgemeine Grundvermögen überführt werden.

Weiterhin wurde mit Teilung des Flurstückes 5/1 das Flurstück 5/4 mit 379 m² ermittelt, welches zur Straße gehört und nicht zum betriebsnotwendigen Vermögen der SAE gehört. Somit wird eine Gesamtfläche von 585 m² (206 m² und 379 m²) von der SAE nicht benötigt und aus dem Sondervermögen der SAE entnommen.

(Anlage 2)

zu 3.):

Auf dem betreffenden Flurstück befindet sich eine Abwasserleitungstrasse der SAE. Das Grundstück befindet sich im Sondervermögen der SAE, wird aber betriebswirtschaftlich nicht benötigt. Grundsätzlich werden seitens SAE die Leitungsrechte gesichert, ohne dass SAE Grundstückseigentümer ist. Die SAE haftet derzeit als Eigentümer und trägt damit das volle Haftungsrisiko.

Bei einem eventuellen späteren Verkauf des Grundstückes ist lediglich das Leitungsrecht für die Abwasserleitungstrasse sicherzustellen.

(Anlage 3)

zu 4.):

Mit Kaufvertrag vom 05.12.2007 hat die Stadt /SAE das Grundstück des Regenrückhaltebeckens gekauft. Der förmliche Beschluss der Stadtvertretung zur Einbringung in das Sondervermögen steht noch aus.

(Anlage 4)

zu 5.)

Die Landeshauptstadt schloss am 30.01.2009 mit der SWS und der WAG jeweils einen Kaufvertrag über die betreffenden Grundstücke, die ausschließlich durch die SAE als Abwasserpumpwerk mit den dazugehörigen Leitungen bzw. als Regenrückhaltebecken genutzt werden und daher in das Sondervermögen der SAE zu überführen sind.

(Anlage 5)

2. Notwendigkeit

§ 64 KV M-V; § 7 EigVO M-V

3. Alternativen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Finanzielle Auswirkungen

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen:

Anlagen1a, 1b; 2; 3; 4 und 5

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin